

Hinweis: Bitte bei den Vorschlägen selbstständig prüfen, ob es sich bei den betroffenen Regelungen um Bundes- oder Landesrecht handelt!

Vorschlag Unternehmen /Verband	Bei der Verbändeanhörung gemeldet? Ja/Nein	Welches Ressort ist betroffen?	Kurzbezeichnung	Betroffene Paragraphen (bitte so genau, wie möglich [Absatz, Satz, Nummer])	Welche Belastung wird durch die Norm verursacht? (Bspw. Berichtspflichten, Datenspeicherung, etc.)	Wie kann der Zweck unbürokratischer erreicht werden ohne (Schutz)standards zu senken?	Welcher Effekt soll eintreten? Gibt es Referenzprojekte?
Bitkom e.V.	Ja	BMAS	Ermöglichung der Textform und in Ausnahmefällen der elektronischen Form im Nachweisgesetz	Streichung des § 2 Abs. 1 S. 3 Nachweisgesetz: „Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“	Die Nutzung der elektronischen Form ist ausgeschlossen.	Grundsätzlich sollte es möglich sein, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses gemäß § 2 Abs. 1 in Textform übermittelt. Für gesetzliche Ausnahmetatbestände (z.B. in Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen nach § 2a Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes), bei denen das Schriftformerfordernis erhalten bleiben soll, sollte die Nutzung der elektronischen Form (§ 126a BGB) ermöglicht werden.	Schnellere, effizientere und ressourcenschonende Vertragabwicklung bzw. Informationsübermittlung.
Bitkom e.V.	Ja	BMJ BMUV	Ermöglichung von Anpassungen in Dauerschuldverhältnissen	Aufnahme eines weiteren Absatz im §312ff. BGB: §312 [XYZ] Vertragsänderungen in Verbraucherträgen (1) Der Unternehmer kann einen Verbrauchervertrag, der ein Dauerschuldverhältnis ist, ändern, soweit 1. die Änderungen zu keiner wesentlichen Umgestaltung des Vertragsinhalts führen, 2. die Änderungen dem Verbraucher mindestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt werden, 3. der Verbraucher in der Mitteilung auf sein nach Absatz 2 bestehendes Kündigungsrecht hingewiesen wird, und 4. im Falle einer Änderung, die eine Entgelterhöhung enthält, die letzte Entgelterhöhung länger als 12 Monate zurückliegt. (2) Macht der Unternehmer von seinem Änderungsrecht Gebrauch, ist der Verbraucher berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung kann innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Mitteilung über die Änderungen dem Verbraucher zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Änderungen wirksam werden sollen.	Die Aufhebung der Zustimmungsfiktion durch den Bundesgerichtshof (BGH) hat im praktischen Kundenverkehr weitreichende negative Folgen für Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher gleichermaßen. Regelmäßig vorzunehmende vertragliche Anpassungen ohne Zustimmungsfiktionsklausel sind durch die Rechtsprechung deutlich erschwert worden. Dies führt in vielen Fällen zu Vertragskündigungen, da Unternehmen auf ausbleibende Reaktionen von Kundeninnen und Kunden auf Kontaktversuche zur Zustimmung zu AGB-Änderungen nicht anders reagieren können. Diese Situation resultiert in Unzufriedenheit auf beiden Seiten: Unternehmen sehen sich mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand (auch geschuldet durch teilweise notwendige analoge Kontaktaufnahme) und Rechtsrisiken konfrontiert, während Kundinnen und Kunden die teilweise notwendige gewordene mehrfache Kontaktaufnahme als lästig empfinden oder deshalb gar mit Kündigungen rechnen müssen.	Dem Verbraucherschutz wird durch die ausdrückliche Ausnahme von wesentlichen Umgestaltungen, durch Ankündigungsplikt mit Sonderkündigungsrecht, sowie bei Preiserhöhungen durch eine Beschränkung auf eine maximal jährliche Frequenz ausreichend Sorge getragen.	Ziel ist, durch eine Gesetzesänderung angemessene Anpassungen von Bedingungen und Preisen bei laufenden Dauerschuldverhältnissen im Verbraucher-Massengeschäft rechtssicher zu ermöglichen. Dazu wird der Weg über ein positiv formuliertes gesetzliches Recht des Unternehmers in den allgemeinen Bestimmungen zu Verbraucherträgen der § 312ff. BGB gewählt, statt einer negativen Lösung mit Beschränkungen für Anpassungsklauseln etwa in den §§ 308 oder 309 BGB. Hintergrund ist, dass erststes als gesetzliches Gestaltungsrecht weniger anfällig für eine Umgehung durch AGB-Inhaltskontrolle nach § 307 BGB ist, da das Anpassungsrecht selbst nicht auf einer AGB-Klausel fußt. Die Einschränkung dahingehend, dass die Änderung nicht zu einer wesentlichen Umgestaltung des Vertragsinhalts führen darf, könnte durch eine beispielhafte Liste mit den Ausschlussgründen ergänzt werden.
Bitkom e.V.	Nein	BMDV	Digitalisierung der Genehmigungsprozesse und Urkunden im Personenbeförderungsgesetz	§5 PBefG wird wie folgt gefasst: "Genehmigungen, einstweilige Erlaubnisse und Bescheinigungen oder deren Widerruf nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder Allgemeinen Verwaltungsvorschrift sind schriftlich oder in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur nach § 37 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu erteilen." §12 (1) PBefG wird wie folgender Satz angefügt: "Die Genehmigungsbehörde ist verpflichtet, in elektronischer Form eingereichte Dokumente zu akzeptieren." §14 (4) Satz 1 PBefG wird wie folgt gefasst: "Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen und Stellen können sich zu dem Antrag schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform gegenüber der Genehmigungsbehörde äußern." § 15 (1) Satz 1 PBefG wird wie folgt gefasst: "Die Entscheidung über den Antrag erfolgt in elektronischer Form schriftlich; sie ist den Antragstellern und, soweit diese Einwendungen erhoben haben, auch den in § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen und Stellen zuzustellen." § 20 (2) Satz 1 PBefG wird wie folgt gefasst: Die einstweilige Erlaubnis wird in elektronischer Form schriftlich erteilt."	Erheblicher und ressourcenintensiver Aufwand durch postalischen Versand von Antragsdokumenten und Genehmigungsurkunden. Die langwierige Prozesse verzögern den Ausbau eines bedarfsgerechten und zeitgemäßen Verkehrsangebots und belasten die Genehmigungsbehörden.	Durch die Einführung der elektronischen Form bzw. Textform werden erhebliche Zeit- und Materialeinsparungen, Medienbrüche und Verfahrensverzögerungen reduziert, ohne dass Schutzstandards abgesenkt werden.	Schnellerer Ausbau bedarfsgerechter, klimafreundlicher Verkehrsangebote.